

## Stellungnahme

# zum Kabinettsentwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 19. Dezember 2012

Berlin, 25. Februar 2013

## **1 Anmerkungen zum Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes (Artikel 1)**

Der BDEW begrüßt die erstmalige Vorlage eines Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) als wichtigen Schritt zur Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus auf der Höchstspannungsebene, der für ein Gelingen der Energiewende entscheidend ist. Der im BBPIG enthaltene Bundesbedarfsplan ist für die ausreichende Dimensionierung des deutschen Übertragungsnetzes von zentraler Bedeutung, damit der notwendige Netzausbau mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien synchronisiert und den Bedürfnissen eines weitgehend engpassfreien europäischen Binnenmarkts gerecht werden kann.

Der BDEW begrüßt den insgesamt transparent gestalteten Gesamtprozess und damit die geleisteten Arbeiten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), der Bundesnetzagentur und des Bundeswirtschaftsministeriums sowie die rege Beteiligung der Stakeholder in den Konsultationsverfahren.

Aufbauend auf den 2011 mit der Novelle des EnWG und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geschaffenen gesetzlichen Grundlagen haben die ÜNB mit den Entwürfen des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom den Grundstein für den strukturierten und transparenten Prozess zur Ermittlung und Planung des Netzausbaus in Deutschland gelegt.

Die Bundesnetzagentur hat nach dem gesetzlich festgelegten Prozedere die Vorarbeiten und Entwürfe der ÜNB aufgegriffen, im Dezember 2011 den Szenariorahmen 2012 genehmigt sowie Ende November 2012 nach ihren Anpassungen den ersten deutschen NEP Strom 2012 vorgestellt. Die Bundesregierung hat daraufhin am 19. Dezember 2012 den Entwurf des BBPIG im Kabinett verabschiedet. Dieser wird die legislative Grundlage für den Ausbau des Übertragungsnetzes darstellen.

Im Rahmen des deutschen Netzplanungsprozesses ist der Bundesbedarfsplan die Fortsetzung des NEP – und damit die teilweise Umsetzung einer umfassenden Studie in ein verbindliches Bundesgesetz. In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben nur eine Teilmenge der im ÜNB-Entwurf des NEP Strom 2012 enthaltenen Vorhaben darstellen. Da nur die Gesamtheit der von den ÜNB als erforderlich angesehenen Leitungen ein in sich stabiles Energieversorgungssystem für 2022 bzw. 2032 ergibt, empfiehlt der BDEW, dass auch die im Rahmen des NEP Strom 2012 von den ÜNB vorgelegten, aber bisher von der Bundesnetzagentur noch nicht bestätigten Vorhaben als „Vorhaben des weiteren Bedarfs“ mit in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Alternativ schließt sich der BDEW der Forderung des Bundesrates vom 1. Februar 2013 an, sicherzustellen, dass mit der Planung von Vorhaben, die im von den ÜNB vorgelegten NEP-Entwurf enthalten sind und die anschließend von der Bundesnetzagentur bestätigt werden, schon vor der nächsten Überarbeitung des BBPIG begonnen werden kann.

Das BBPIG legt dar, für welche Vorhaben zum Netzausbau bzw. zur Netzverstärkung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf besteht. Vordringlich in diesem Sinne sind Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Interoperabilität

der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.

Die Vorhaben werden im Rahmen des NEP Strom und des BBPIG als „Punkt zu Punkt Verbindungen“ definiert. Erst im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess werden die Korridore und genauen Standorte bestimmt. Aufgrund der geografischen Konkretisierung von Umspannwerkstandorten im anschließenden Planungs- und Genehmigungsprozess müssen grundsätzlich auch nachträgliche Änderungen der Bezeichnungen von benannten Netzverknüpfungspunkten (Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben) möglich sein. In diesem Zusammenhang begrüßt der BDEW die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 2013 geforderte Klarstellung in § 1 Abs. 2 BBPIG-Entwurf.

Der BDEW begrüßt bei den konkreten Vorhaben die Bereitschaft des Gesetzgebers, neue Technologien - wie Hochspannungsgleichstromübertragung oder Hochtemperaturleiterseile - zu fördern. In Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 2013 wäre der BDEW offen dafür, die bisher vorgesehene Begrenzung der Möglichkeit zur Teil-Erdverkabelung auf zwei Hochspannungsgleichstromübertragung -Pilotstrecken im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal zu überprüfen.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme ebenfalls geforderte Freigabe der Möglichkeit zur Teil-Erdverkabelung, beispielsweise auf alle Projekte des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG)-Bedarfsplans, lehnt der BDEW dagegen ausdrücklich ab. Bevor über eine Ausweitung der Möglichkeit zur Teil-Erdverkabelung von 380 kV-Drehstrom-Höchstspannungsleitungen entschieden wird, sollten zunächst die Erfahrungen mit der Teilverkabelung auf den vier EnLAG-Pilotstrecken ausgewertet werden. Neben deutlich höheren Kosten birgt die Teil-Erdverkabelung von Drehstrom-Höchstspannungsleitungen nicht zuletzt auch technologische Risiken, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können. Darüber hinaus gibt der von der Bundesregierung Ende 2012 dem Deutschen Bundestag vorgelegte Erfahrungsbericht nach § 3 EnLAG keinen Hinweis auf die vielfach erhoffte beschleunigende Wirkung einer Teil-Erdverkabelung durch Erhöhung der Akzeptanz vor Ort.

Aus Sicht des BDEW ist die regelmäßige Aktualisierung von Szenariorahmen und NEP sowie die mindestens alle drei Jahre vorgesehene Anpassung des Bundesbedarfsplans grundsätzlich zu begrüßen. Dadurch ist es möglich, aktuelle Erkenntnisse im Zuge der Energiewende einfließen zu lassen und den Netzplanungsprozess weiter zu entwickeln.

Die jährliche Aktualisierung von Szenariorahmen und NEP stellt jedoch alle Beteiligten, insbesondere die ÜNB und die Bundesnetzagentur, aber auch die an der Konsultation Beteiligten wie etwa die Verteilnetzbetreiber, vor erhebliche Herausforderungen. Im Jahr 2012 hat sich gezeigt, dass die sich zeitlich überschneidende Bearbeitung des zweiten Entwurfs des NEP Strom 2012 und des Szenariorahmens für den NEP Strom 2013 mit allen Prozessschritten und Konsultationsfristen nur schwer zu handhaben war. Die einzelnen Prozesse laufen durch diese zeitweise Parallelität Gefahr, im öffentlichen Bewusstsein zu sehr miteinander vermischt zu werden. Mittelfristig sollte daher der europäische und nationale Rechtsrahmen dahingehend angepasst werden, dass der Prozess der Aktualisierung von Szenariorahmen und NEP zeitlich entzerrt und dadurch für alle Beteiligten handhabbarer wird.

## **2 Anmerkungen zur Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (Artikel 3)**

Der BDEW begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium den Anregungen der ÜNB aus dem Entwurf des NEP Strom 2012 folgt und eine Leitung aus dem Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die sich in den Berechnungen zum Netzentwicklungsplan als verzichtbar herausgestellt hat, streicht. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses und zeigt, dass in dem nun vorgesehenen regelmäßigen Prozess der Aktualisierung der Netzausbauplanung auch Streichungen von Vorhaben, die anhand neuer Erkenntnisse als nicht vordringlich erforderlich anzusehen sind, möglich ist.

## **3 Anmerkungen zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Artikel 4)**

In Analogie zu den Projekten des EnLAG-Bedarfsplans wird der gerichtliche Instanzenzug für die Projekte des Bundesbedarfsplans auf das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz verkürzt. Nach Auffassung des BDEW ist dies ein richtiger und wichtiger Schritt zur Verkürzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig ist dies auch die logische Konsequenz der frühzeitigen Einbindung und mehrfachen Konsultation der Öffentlichkeit beim Szenariorahmen sowie beim Netzentwicklungsplan. Um die Planungs- und Genehmigungszeiten des im Zuge der Energiewende notwendigen Netzausbaus deutlich verkürzen zu können, sind für den BDEW eine umfassende Bürgerbeteiligung zu Beginn des Verfahrens und eine Straffung der Verfahren am Ende durch Verkürzung der Klagemöglichkeiten zwei Seiten der gleichen Medaille.

In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass die Verkürzung der gerichtlichen Instanzen für die Projekte des Bundesbedarfsplans im Zuge des BBPIG vom Bundesgesetzgeber schon mit Verabschiedung des Energiewende-Maßnahmenpakets im Sommer 2011 im überparteilichen Konsens angekündigt worden ist.

Im Vorblatt des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011), das am 30.06.2011 vom Bundestag und am 08. Juli 2011 vom Bundesrat verabschiedet wurde, heißt es auf Seite 2:

*„Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt darüber hinaus, mit dem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Grundlage für eine erst- und letztinstanzliche Rechtswegzuweisung für konkrete Höchstspannungsleitungen an das Bundesverwaltungsgericht zu schaffen, weil durch dieses Gesetz Art und Umfang der Vorhaben, auf die sich die neue Zuständigkeit beziehen soll, konkretisiert werden, wie dies in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz geschehen ist. Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass im Bereich des gerichtlichen Verfahrens der Beschleunigungsstand des Energieleitungsausbaugesetzes erhalten bleibt.“*

In diesem Sinne appelliert der BDEW an Bundestag und Bundesrat, dem Vorschlag der Bundesregierung zur Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzuges zu folgen und die Projekte des Bundesbedarfsplans den Projekten des EnLAG-Bedarfsplans gleichzustellen. Nur so ist die von allen Beteiligten erwartete Verkürzung der Genehmigungszeiten der betreffenden Höchstspannungsleitungen zu erreichen.

**Ansprechpartner:**

Nidal Meyer  
Geschäftsbereich Energienetze  
und Regulierung  
Telefon: +49 30 300199-1111  
nidal.meyer@bdew.de

Mario Meinecke  
Geschäftsbereich Strategie und Politik  
Telefon: +49 30 300199-1066  
mario.meinecke@bdew.de

Thorsten Fritsch  
Geschäftsbereich Recht und  
Betriebswirtschaft  
Telefon: +49 30 300199-1519  
thorsten.fritsch@bdew.de

## Stellungnahme

# Novellierung des § 43h EnWG Ausbau des Hochspannungsnetzes

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung  
des Energiewirtschaftsgesetzes  
(BT-Drs. 17/11369)

Berlin, 28. Februar 2013

## Kurzfassung

Auf Antrag des Landes Brandenburg hat der Bundesrat am 21. September 2012 eine Änderung der Voraussetzungen für den Ausbau des deutschen Hochspannungsnetzes im Rahmen einer Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgeschlagen. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung von § 43h EnWG würde die im Einzelfall sinnvolle und notwendige Flexibilität für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden unnötig eingeschränkt. Auch die Bundesregierung erkennt diese Problematik in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf an.

Der BDEW sieht den Vorschlag daher kritisch und stellt eine alternative Variante des § 43h EnWG vor, der weiterhin die Erdverkabelung priorisiert, im Ausnahmefall allerdings Flexibilität einräumt.

## 1 Hintergrund

Der Bundesrat schlägt die folgende Änderung von § 43h EnWG vor:

### **§ 43h EnWG – Ausbau des Hochspannungsnetzes**

*„Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche **und öffentliche** Belange nicht entgegenstehen.~~;~~ **die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.**“*

### **Geltende Regelung des § 43h EnWG**

Nach dem zweiten Halbsatz der geltenden Regelung ist die Ausführung einer Hochspannungsleitung auf einer neuen Trasse auch dann als Freileitung möglich, wenn der Mehrkostenfaktor von 2,75 unterschritten wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers vorliegt und der Errichtung als Freileitung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Das öffentliche Interesse wird im Verwaltungsrecht regelmäßig mit den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit assoziiert. Ob ein solches schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit der Ausführung des Leitungsbauvorhabens als Freileitung entgegensteht oder nicht, muss im Einzelfall entschieden werden. Entgegenstehende öffentliche Interessen könnten sich hier etwa aus naturschutzrechtlichen oder baurechtlichen Erwägungen oder aus Erwägungen des Denkmalschutzes ergeben.

Der beispielhaft in der Gesetzesbegründung angeführte Fall der Mitführung einer Hochspannungsleitung auf dem Gestänge einer Höchstspannungsleitung dürfte insofern ein Fall des

zweiten Halbsatzes sein, als das Entgegenstehen öffentlicher Interessen hier regelmäßig von vornherein ausgeschlossen ist. Im Ergebnis ist nach derzeitiger Rechtslage die Mitführung einer Hochspannungsleitung als Freileitung möglich und eine Erdkabelpflicht in diesem Fall nicht gegeben.

### **Neuer Regelungsvorschlag des Bundesrats**

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuformulierung der Norm ist die Umsetzung eines Leitungsbauvorhabens als Freileitung bei Unterschreitung des Mehrkostenfaktors nur noch dann möglich, wenn der Erdverkabelung – neben den bisher schon im Regelungstext enthaltenen naturschutzfachlichen Belangen – zusätzlich öffentliche Belange entgegenstehen. Einer Erdverkabelung entgegenstehende öffentliche Belange müssen ebenfalls im Einzelfall beurteilt werden. Zu diesen Belangen würden auch hier z.B. baurechtliche Erwägungen, Erwägungen des Gewässer- oder Bodenschutzes oder andere Belange des Umweltschutzes gehören. Wirtschaftliche Belange können nach der Systematik der Vorschrift hier nicht mehr berücksichtigt werden, da diese bereits abschließend durch den Mehrkostenfaktor abgearbeitet sind.

Sobald also im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung zu bejahen sind, besteht nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht mehr die Möglichkeit eine Freileitung zu verwirklichen, auch wenn keinerlei Erwägungen gegen und eine Vielzahl von Gründen für eine Freileitung sprechen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wäre nach der Neuregelung die ursprünglich vom Gesetzgeber als Beispielsfall angeführte Variante einer Mitführung der Hochspannungsleitung auf den Masten einer Höchstspannungsfreileitung, die sich in der Regel als die wirtschaftlich günstigere Variante erweist, ausgeschlossen. Auch andere Projekte, bei denen die Freileitungsvariante trotz Unterschreitens des Mehrkostenfaktors insgesamt vorzugswürdig ist, müssten zwingend als Erdkabel verlegt werden.



## 2 Bewertung

Durch die in der Vorlage des Bundesrates vorgeschlagene Neuformulierung von § 43h EnWG würde die im Einzelfall sinnvolle und notwendige Flexibilität für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden unnötig eingeschränkt. Auch die Bundesregierung erkennt diese Problematik in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf an.

### **Auswirkungen der Streichung der Ausnahmeregelung**

Der Entwurf des Bundesrates würde dazu führen, dass Leitungsneubauprojekte, die derzeit in gemeinsamer Trasse mit einem Übertragungsnetzbetreiber geplant werden, ggf. als separate Kabeltrassen neben einer vom Übertragungsnetzbetreiber zu errichtenden Freileitung realisiert werden müssen. Hierfür gibt es bei den Verteilnetzbetreibern im BDEW zahlreiche Beispiele. Außerdem wird bei vielen Hochspannungsnetzbetreibern ein signifikanter Anteil der Stromkreislänge auf Fremdgestänge eines Übertragungsnetzbetreibers geführt.

Aber nicht nur diese bereits in der Begründung zu § 43h EnWG beispielhaft genannte sinnvolle Ausnahmemöglichkeit, eine 110-kV-Freileitung in gemeinsamer Trassenführung gebündelt mit einer geplanten Leitung, z.B. nach dem NABEG, umsetzen zu können, wäre nach der Initiative des Bundesrates nicht mehr möglich und könnte damit nachteilige Auswirkungen auf einen beschleunigten und wirtschaftlichen Netzausbau haben. In einer Vielzahl weiterer Fälle ist die Freileitung ebenfalls gegenüber der Erdverkabelung die vorzugswürdige Variante.

### **Trassenabweichungen bei Netzerneuerungsmaßnahmen unnötig erschwert**

#### Trassenabweichung zugunsten von Gemeinden

Der Entfall der Ausnahmeregelung würde dazu führen, dass bei grundsätzlich trassengleichen Netzausbau- oder Netzerneuerungsmaßnahmen ein streckenweises Abweichen von der bisher bestehenden Trasse zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Diese Fälle würden regelmäßig eine zwingende Teilerdverkabelung des zu verschwenkenden Teilstücks nach sich ziehen. So wird vielfach bei trassengleichen 110-kV-Ersatzneubaumaßnahmen von Gemeinden oder unmittelbar Betroffenen insbesondere im Bereich von bebauten Ortsteilen eine Umverlegung bestehender Trassen gewünscht. Soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die von der Umverlegung unmittelbar Betroffenen zustimmen, kann eine derartige Trassenoptimierung unter der derzeit geltenden Regelung zu einer konfliktreduzierenden und damit i. d. R. auch beschleunigten Trassenerneuerung führen. Die vorgeschlagene Neuregelung führt hingegen regelmäßig zu einer Erdverkabelungspflicht des neuen Teilabschnitts. Aufgrund des hierfür erforderlichen Mehraufwands ist die Verschwenkung der Trasse dann keine realistische Option mehr.

Der BDEW weist darauf hin, dass Ersatzinvestitionen in der Anreizregulierung nicht über das Instrument der Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV) abgewickelt werden können. Werden bestehende Freileitungen durch eine Erdverkabelung (teilweise) ersetzt, so werden die (Mehr-)Kosten erst nach einem Zeitverzug von bis zu 7 Jahren erfasst und in den Netzentgel-

ten abgebildet. In der Praxis würde dies ebenfalls dazu beitragen, dass Maßnahmen zu Gunsten Betroffener erheblich behindert werden.

Aktuelles Beispiel eines Verteilnetzbetreibers: Auf Wunsch einer Stadt wird derzeit genehmigungsrechtlich die Umverlegung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung geprüft. Obwohl die Stadt für dieses Vorhaben bereits einen sehr hohen Aufwand in die privatrechtlichen Abstimmungen investiert hat, könnte dieses nach Streichung der Ausnahmeregelung wegen der entstehenden Mehrkosten faktisch nicht mehr realisiert werden.

#### Trassenabweichung zu Gunsten öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen

Negative Auswirkungen hätte die Streichung der Ausnahmeregelung auch bei Vorhaben anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. bei Neubau oder Änderung von Straßen, Kanälen, Eisenbahnen oder oberirdischen Abbaubereichen), bei denen als Folgemaßnahme die Anpassung einer bestehenden 110 kV-Freileitung nicht mehr unter Beibehaltung der Trasse möglich ist. Hier müsste dann zwingend eine Zwischenverkabelung erfolgen. Dadurch würden die Gesamtkosten des jeweiligen Projektes erheblich zunehmen.

#### Trassenverlegung zu Gunsten privater Grundstückseigentümer

Dies gilt auch entsprechend bei Umverlegung zugunsten privater Grundstückseigentümer, die eine bessere Grundstücksnutzbarkeit (z.B. für Erweiterungen von Gewerbebetrieben) und eine Verlegung i.S.v. § 1023 BGB wünschen. Die Mehrkosten einer dann alternativlosen Erdverkabelung, die der Veranlasser einer Maßnahme zu tragen hätte, werden in den meisten Fällen dazu führen, dass die Leitungsumverlegung zugunsten privater Dritter in der Praxis aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt wird und private Investitionen an dieser Stelle nicht erfolgen. Da derartige Umverlegungen für Dritte aus rein privaten Interessen ohnehin nur möglich sind, wenn alle privaten und öffentlich-rechtlich Betroffenen zustimmen (also ein Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG erfolgen kann), stellt sich die Frage, warum die Ausnahmemöglichkeit für derartige Fälle nicht bestehen bleiben soll.

### **Mehrkosten durch Umstellung der Erdung**

Aus technischer Sicht ist anzumerken, dass bei einer generellen Pflicht zur Erdverkabelung auf der Hochspannungsebene Probleme zu erwarten sind, wenn sich der Anteil der 110-kV-Kabelanlagen in den 110-kV-Netzen erheblich erhöht. Beispielsweise haben 110-kV-Kabel gegenüber 110-kV-Freileitungen einen erheblich größeren kapazitiven Erdschlussstrom pro Kilometer. Zudem gibt es in 110-kV-Netzen mit Erdschlusskompensation Grenzwerte für den Summenwert des kapazitiven Erdschlussstroms in einem galvanisch verbundenen Netz. Bei Überschreitung des Grenzwertes ist eine Umstellung der Sternpunktbehandlungsart notwendig. Alternativ kann auch eine Aufteilung in mehrere galvanisch getrennte Netze erfolgen. Dies erfordert den Ausbau zusätzlicher Übergabestellen und/oder Transformatoren. Des Weiteren muss der kapazitive Blindleistungsbedarf der 110-kV-Kabel gedeckt werden. Und es können in diesem Zusammenhang Probleme bei der Spannungshaltung im 110-kV-Netz auftreten.

Durch eine zunehmende Erdverkabelung können daher zusätzliche Kosten, z.B. für eine Umstellung der Erdung eines bisher im Wesentlichen auf Freileitungen basierenden 110-kV-Netzes oder für zusätzliche Blindleistungsbereitstellung, anfallen. Der BDEW weist darauf hin, dass in diesen Fällen sicherzustellen ist, dass diese als Kosten im Rahmen der Anreizregulierung anerkannt werden.

### **Fazit: Vorschlag des Bundesrates droht notwendige Netzausbau- und Netzerneuerungsmaßnahmen zu behindern**

Wenn jegliche Möglichkeit genommen wird, Freileitungstrassen zu verlagern bzw. vorhandene Freileitungen an anderer Stelle durch neue zu ersetzen, selbst wenn dies gegenüber dem derzeitigen Zustand insgesamt Vorteile mit sich bringt (z.B. Umgehung von bebauten Bereichen, kürzere Alternativtrassen), führt dies sicherlich nicht zu der gewünschten Akzeptanz bei der Öffentlichkeit und ist auch für einen schnellen Netzausbau nicht förderlich. Im Rahmen der Akzeptanz sollte außerdem beachtet werden, dass die Erdverkabelung u. a. bei Bauern und Waldbesitzern zu einem vermehrten Widerstand führen kann. Der kürzlich erschienene EnLAG-Monitoringbericht hat für die Höchstspannungsebene gezeigt, dass Erdverkabelung nicht nur akzeptanzfördernd, sondern teilweise auch akzeptanzmindernd wirken kann. Dass aus der fehlenden Akzeptanz in einigen Fällen später auch höhere Entschädigungszahlungen resultieren, sollte hierbei auch beachtet werden.

Darüber hinaus würden auch Projekte Dritter zu einer Umverlegungen vorhandener Leitungen führen, durch zusätzliche Mehrkosten einer dann alternativlosen Erdverkabelung belastet, obwohl die Maßnahmen selbst nicht in Verbindung mit dem Netzausbau stehen oder über Netzentgelte mitfinanziert werden.

Die Streichung einer Ausnahmeregelung, die eine Verlagerung vorhandener Trassen vollständig verhindert, wäre nach Auffassung des BDEW aus den oben genannten Gründen mit großen Nachteilen verbunden.

Ein praxistauglicher Umgang mit der derzeitigen Regelung des § 43h EnWG ist möglich und verschiedene Verteilnetzbetreiber haben den Umgang mit dem derzeitigen § 43h EnWG bereits mit den örtlichen Planfeststellungsbehörden besprochen. So kann eine Vorklärung mit den in einem förmlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange bereits vor dem Genehmigungsantrag erfolgen, um die Erfolgsaussichten bzw. die Antragsmöglichkeit für ein Planfeststellungsverfahren zu klären. Dies könnte durch die Einholung der einzelnen Zustimmungen durch den Vorhabenträger oder durch einen von der Genehmigungsbehörde angesetzten Anhörungstermin erfolgen. Soweit bereits im Rahmen der Vorklärung von den öffentlichen Interessenvertretern ein Einwand vorgetragen wird, der vom Vorhabenträger nicht ausgeräumt werden kann, und dieser von der Planfeststellungsbehörde als ein entgegenstehendes öffentliches Interesse bewertet wird, so wird die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsantrag nicht annehmen.

Bei diesem Vorgehen wird das Risiko, ein Planfeststellungsverfahren umsonst durchführen zu müssen, erheblich reduziert. Der zusätzliche Aufwand für die Vorklärung durch den Vorhabenträger oder in Form einer vorherigen Anhörung wäre überschaubar, da ohnehin bereits

heute mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange Vorabstimmungen im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen erfolgen.

### **3 Vorschlag des BDEW**

Der Bundesrat führt zur Begründung seines Gesetzesvorschlags an, dass die Formulierung des 2011 zusammen mit dem NABEG neu eingeführten § 43h EnWG einen zu großen Interpretationsspielraum zulasse. Die ganz überwiegenden Erfahrungen der Netzbetreiber bestätigen diese Aussage nicht, da die geltende Regelung vor Ort in der Regel eine sachgemäße Lösung zulässt. Sofern die Regelung dennoch geändert werden soll, muss daher einerseits der bereits nach der geltenden Regelung bestehende Vorrang der Erdverkabelung verdeutlicht werden. Andererseits dürfen aber sinnvolle Möglichkeiten für die Verwirklichung einer Freileitung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Bei einer Anpassung des § 43h EnWG müssen daher die folgenden Kriterien berücksichtigt werden, bei deren Erfüllung auch in Zukunft die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung möglich sein muss:

1. die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels überschreiten die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung um [mindestens] den Faktor 2,75 oder
2. die Leitung kann in gemeinsamer Trassenführung mit geplanten Höchstspannungsfreileitungen von 380 Kilovolt oder mehr geführt werden oder
3. die Leitungsbaumaßnahme ist als Folgemaßnahme für die Realisierung von öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich oder
4. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wird Einvernehmen hergestellt.

**Ansprechpartner:**

Nidal Meyer  
Geschäftsbereich Energienetze und Regulie-  
rung  
Telefon: +49 30 300199-1111  
nidal.meyer@bdew.de

Thorsten Fritsch  
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirt-  
schaft  
Telefon: +49 30 300199-1519  
thorsten.fritsch@bdew.de

Mario Meinecke  
Geschäftsbereich Strategie und Politik  
Telefon: +49 30 300199-1066  
mario.meinecke@bdew.de